

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 229/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Kuhpfahl		Mitzeichnungen			
		FBL 2	FBL 9	8.2	8.3
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					15.06.2023
Rat					19.06.2023

**TOP Flächennutzungsplan - 152. Änderung - Stadtteile Glesch / Paffendorf
"Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf"**
a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1)
BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – „Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf“ wird gem. § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 152. Flächennutzungsplanänderung:

Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

- b) Für den Entwurf der 152. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf“ wird die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel der 152. Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung des im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellten Areals von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses für die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Glesch sowie Paffendorf vorbereitet werden.

Mit den o. g. Beschlüssen sollen das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und die Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

2. Sachverhalt

Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung ist für die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr in Glesch und Paffendorf eine Standortanalyse durchgeführt worden.

Durch die neu geplante „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ werden die Stadtteile Glesch und Paffendorf im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung zusammengeschlossen. Die Abdeckung beider Standorte ist durch ihre räumliche Nähe zueinander nahezu identisch. Aufgrund insgesamt sinkender Personalstärken und insbesondere der sinkenden Tagespersonalverfügbarkeit sowie mit Blick auf die erforderlichen Investitionen an den vorhandenen Gebäuden sowie für anstehende Fahrzeugbeschaffungen, wird eine Zusammenlegung der Standorte angestrebt. Hinsichtlich der Erreichbarkeit für die Mitglieder der Einheiten aus beiden Stadtteilen ist die Freifläche an der Verbindungsstraße (K 19) zwischen beiden Stadtteilen ein geeigneter Standort.

Feuerwehrgerätehäuser dienen dem Zweck des allgemeinen Brandschutzes der Bevölkerung. Im Wesentlichen sind sie auf die Unterstellung von Fahrzeugen, der Aufbewahrung von brandschutztechnischen Geräten und der Schulung der Feuerwehrangehörigen ausgelegt. Dementsprechend verfügt ein Feuerwehrgerätehaus über Aufenthalts- und Sanitärräume, Verwaltungsbereiche und Werkstätten. Darüber hinaus sind Räume für die Jugendfeuerwehr und ein Feuerwehr-Trainingsgelände im Außenbereich vorgesehen.

Weitere Einzelheiten können dem beigefügten Vorentwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entnommen werden (vgl. Anlage).

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 152. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf“ soll die derzeitig dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ geändert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt (vgl. Anlage).

Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG)

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt die für eine bauliche Entwicklung anstehende 152. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrgerätehaus Glesch & Paffendorf“ in einem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.

Für die Planung erfolgt eine Anfrage bzgl. der landesplanerischen Zustimmung nach § 34 LPlG bei der Bezirksregierung Köln.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der ca. 0,7 ha großen 152. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 „Tagebaurekultivierung Nord - 10. Änderung“. Der Landschaftsplan gibt für den zur Änderung anstehenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes, längs der K 19, ist im Landschaftsplan eine Baumreihe aus Win-

terlinden festgesetzt. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Auf die Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz wird die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Stadtteile Glesch und Paffendorf nicht ermöglicht.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Flächennutzungsplan umfasst Grundstücke im Privateigentum. Diese sollen künftig gepachtet werden.

Die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Sach- und Personalkosten sowie die aus dem Planverfahren zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans resultierenden Kosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine direkten klimaschutzrelevanten Auswirkungen.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger*innen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse können das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.